

## **Erläuterungen zur Promotionsordnung vom 17.01.2005 und zu den Ergänzungen der Promotionsordnung vom 27.11.2012**

verabschiedet von der Fakultätskonferenz am 05.11.2018

1. Die Anerkennung von auswärtig erworbenen Studienleistungen (bis zu zwei Seminarscheine, PromO § 4 (3) 3) und der Sprachkenntnisse (Latein, Griechisch, Hebräisch) können bereits vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Rektor der Theologischen Fakultät beantragt werden (PromO § 4 (4)).
2. Promovenden, die ein erweitertes Rigorosum aus acht Prüfungen (PromO § 6 (5)) ablegen müssen, können bei der Promotionskommission beantragen, bis zu vier Rigorosa ins Promotionsstudium vorzuziehen (erster Teil des Rigorosums). Es ist möglich, diese Prüfungen auf mehrere Termine zu verteilen. Eine Beratung vor der Antragstellung wird empfohlen. Für den zweiten Teil des Rigorosums gelten die Fristen und Bedingungen, wie sie in der Promotionsordnung festgesetzt sind (PromO § 6 (7)).
3. Es ist möglich, dass ein Professor des Instituts für katholische Theologie an der Universität Paderborn zum Erstgutachter bestellt wird (Ergänzung zur PromO von 2012 (1)). Der Gutachter kann auf Antrag des Promovenden auch als Prüfer im *examen rigorosum* bestellt werden.
4. Als Zweitgutachter bestimmt die Promotionskommission einen Professor der Theologischen Fakultät (Erläuterungen von 2014 (5)).

Paderborn, 5. November 2018

Prof. Dr. Wolfgang Thönissen, Rektor